

Einfuhrverbot

Die Einfuhr von Hunden mit kupierten (abgeschnitten oder abgeklemmt) Ohren und / oder kupierter Rute ist verboten.

Ausnahmen

Das Einfuhrverbot gilt nicht für Hunde, die von ausländischen Haltern für Ferien oder andere Kurzaufenthalte vorübergehend in die Schweiz verbracht werden.

Die Zollstellen stellen für solche Hunde einen Vormerkschein aus. Hunde, die als Übersiedlungsgut veranlagt werden. Die übersiedelnde Person muss Eigentümer der Hunde sein.

Von inländischen Haltern wiedereingeführte Hunde, bei denen die Rute und / oder die Ohren aus medizinischen Gründen amputiert werden mussten oder die ‚kurzschwänzig‘ geboren sind.

Die Kupierung muss im Heimtierpass auf Seite 25 eingetragen und vom kantonalen Veterinäramt bestätigt sein.

Die TKGGS vertritt folgenden Standpunkt: *„Kupierte Hunde sind von einer Prüfungsteilnahme ausgeschlossen. Über Ausnahmen (z.B. medizinischer Grund) entscheidet die TKGGS auf schriftliches Gesuch hin und gegen Vorlage eines tierärztlichen Attests endgültig“*